

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Der Behinderungsbegriff	7
Die Teilhabe am Arbeitsleben	9
Der Teilhabebegriff im Wandel der Zeit	9
Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)	12
Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes	14
Aufgabe und Leistungen der Eingliederungshilfe	16
Rechte und Pflichten	24
Wichtige Leistungsträger	27
Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	44
Begriff und Aufgabe	44
Rechtsgrundlagen	46
Aufnahmevoraussetzungen	47
Die 3 Bereiche der WfbM	52
Rechtsstatus	57
Mitwirkung der Beschäftigten	58
Zuständige Rehabilitationsträger	59
Übergangsmaßnahmen	60
Anforderungen an das Fachpersonal	64
Betriebswirtschaftliche Grundsätze	67
Zusammenfassung	71
Die Tagesförderstätte	72
Begriff und Aufgabe	72
Rechtsgrundlagen	74
Aufnahmevoraussetzungen	75
Leistungen	77
Rechtsstatus	80
Zuständige Rehabilitationsträger	81
Zusammenfassung	82

Inhaltsverzeichnis

Die anderen Leistungsanbieter	83
Begriff und Aufgabe	83
Rechtsgrundlagen	84
Aufnahmevoraussetzungen	85
Leistungen	86
Rechtsstatus	87
Wunsch- und Wahlrecht	88
Zuständige Rehabilitationsträger	89
Zusammenfassung	90
Das Budget für Arbeit	91
Begriff und Aufgabe	91
Rechtsgrundlagen	92
Anspruchsvoraussetzungen	93
Leistungen	96
Rechtsstatus	104
Sonderfall: Inklusionsbetrieb	106
Zuständige Rehabilitationsträger	107
Zusammenfassung	108
Das Budget für Ausbildung	109
Begriff und Aufgabe	109
Rechtsgrundlagen	110
Anspruchsvoraussetzungen	111
Leistungen	114
Rechtsstatus	122
Zuständige Rehabilitationsträger	123
Zusammenfassung	124

Inhaltsverzeichnis

Die Unterstützte Beschäftigung	125
Begriff und Aufgabe	125
Rechtsgrundlagen	127
Anspruchsvoraussetzungen	128
Leistungen	130
Personelle Anforderungen an die Leistungserbringer	138
Rechtsstatus	140
Zuständige Rehabilitationsträger	142
Zusammenfassung	143
Der Inklusionsbetrieb	144
Begriff und Aufgabe	144
Rechtsgrundlagen	156
Anspruchsvoraussetzungen	157
Finanzielle Leistungen	158
Rechtsstatus	161
Zuständige Rehabilitationsträger	162
Zusammenfassung	164
Arbeitsassistenz	165
Begriff und Aufgabe	165
Rechtsgrundlagen	169
Anspruchsvoraussetzungen	171
Formen	175
Leistungen	178
Rechtsstatus	182
Zuständige Rehabilitationsträger	183
Zusammenfassung und Ausblick	184
Abkürzungsverzeichnis	188
Quellenverzeichnis	190
Netzliteratur	192

Vorwort

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben einen gesetzlichen Anspruch auf besondere Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe im Allgemeinen und am Arbeitsleben. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten und zu verbessern sowie eine möglichst nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Der zentrale Fokus der Bundesregierung ist eine inklusive Arbeitswelt. Eine inklusive Arbeitswelt bedeutet, dass ein Arbeitsmarkt für alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, geschaffen wird. Alle Menschen haben das gleiche Recht auf Arbeit, denn für alle Menschen ist Arbeit essentiell. Nur über eine sinnvolle, erfüllende berufliche Tätigkeit können Motive wie Selbstständigkeit und Anerkennung erreicht werden. Deshalb muss allen Menschen mit Behinderung ein ihrer Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Dies erfordert, dass auf die Bedürfnisse des Einzelnen geschaut werden muss.

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) war lange fast alleiniger Anbieter für die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Dies hat sich mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) geändert. Nach § 60 des 9. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) können Bildungs- und Beschäftigungsangebote seit dem 1. Januar 2018 auch bei sogenannten "anderen Leistungsanbietern" wahrgenommen werden. Andere Leistungsanbieter erfüllen die gleichen Qualitätsstandards wie eine WfbM mit einigen Ausnahmen, die in § 60 Abs. 2 SGB IX definiert sind. Im Unterschied zur WfbM müssen andere Leistungsanbieter keine Mindestplatzzahl vorweisen. Es besteht keine Aufnahmeverpflichtung und sie müssen auch nicht alle Leistungen anbieten.

Eine weitere Alternative stellt das Budget für Arbeit dar, welches im Jahr 2018 durch das BTHG in das SGB IX (§ 61) überführt wurde. Es beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss an den Betrieb, der einen Menschen mit Behinderung beschäftigt sowie Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Das Ziel ist, WfbM

Vorwort

Beschäftigten den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit dem neuen Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes wurde das Budget für Arbeit im Juni 2023 angepasst, um Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu steigern.

Das Gegenstück zum Budget für Arbeit ist das Budget für Ausbildung. Es wurde 2020 durch das Angehörigenentlastungsgesetz in den § 61 a SGB IX aufgenommen und soll Menschen mit Behinderungen durch eine Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Alternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich anbieten. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz im Jahr 2021 wurde der leistungsberechtigte Personenkreis dann um die im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters Beschäftigten Menschen mit Behinderungen erweitert.

Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere der Behinderung eine reguläre Ausbildung nicht in Frage kommt, kann die Unterstützte Beschäftigung eine wertvolle Alternative sein. Der Begriff "Unterstützte Beschäftigung" ist die deutsche Übersetzung des amerikanischen Begriffes "Supported Employment". In den USA haben mit diesem Rehabilitationsprogramm in den ersten zwölf Jahren 140.000 Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden. Unterstützte Beschäftigung stellt die unterstützte Person in den Mittelpunkt. Als kundenorientiertes Modell umfasst es alle Hilfen, die für Menschen mit Behinderungen erforderlich sein können, um erfolgreich in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten zu können. Kerninhalte sind die persönliche Berufs- bzw. Zukunftsplanung, die Erarbeitung eines individuellen Fähigkeitsprofils, die Arbeitsplatzakquisition, die Arbeitsplatzanalyse und Anpassung des Arbeitsplatzes, die Qualifizierung im Betrieb (Job Coaching) sowie die Sicherung und Erhaltung des Arbeitsverhältnisses durch die kontinuierliche Unterstützung der Arbeitgeber und unterstützten Arbeitnehmer bei auftretenden Fragen oder Problemen im weiteren Verlauf der Beschäftigung.

Vorwort

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit in einem sogenannten Inklusionsbetrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt zu werden. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Der Anteil an schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen. Insgesamt bieten in Deutschland mehr als 900 Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen Arbeitsplätze in den verschiedensten Branchen an.

Eine weitere Leistung an schwerbehinderte Menschen stellt die Arbeitsassistenz dar. Arbeitsassistenz ist eine Form der persönlichen Assistenz. Sie soll Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf Hilfestellungen bei der Arbeitsausführung angewiesen sind, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Die Arbeitsassistenz ist eine Unterstützung durch Handreichungen am Arbeitsplatz. Der Mensch mit Behinderungen bleibt dabei weiterhin für die Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten verantwortlich.

Es gibt somit verschiedene Möglichkeiten, wie ein Mensch mit Behinderung einer erfüllenden Arbeit nachgehen und teilhaben kann. Einige von ihnen sind im allgemeinen Arbeitsmarkt angesiedelt, andere im geschützten Rahmen. Jeder Mensch mit Behinderungen soll so entsprechend seines individuellen Leistungsvermögens durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Dies Buch führt Sie strukturiert durch diese einzelnen Beschäftigungsformen. Sie sollten mit möglichst geringem zeitlichem Aufwand das Wesentliche zum Thema Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt erfassen und bei Bedarf im Alltag anwenden können. Viel Freude und wertvolle Erkenntnisse bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Jasmin Marahrens

Der Behinderungsbegriff

Der Behinderungsbegriff

Eine Behinderung ist der Ausgangspunkt für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Ein Mensch hat eine Behinderung, wenn dieser eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung hat, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren dazu führt, dass die betroffene Person mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate nicht gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben kann. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX). Die genannte Beeinträchtigung kann dabei angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit sein. Maßgeblich ist jedoch nicht die Beeinträchtigung selbst, sondern die Auswirkung der Beeinträchtigung in einem oder mehreren Lebensbereichen. Eine Behinderung ist also stets individuell zu betrachten und hängt maßgeblich von der Situation und dem Umfeld ab, in dem sich ein Mensch mit Behinderungen bewegt.

Eine Behinderung kann von der Ursache her angeboren, die Folge eines Unfalls oder einer Krankheit sein. Die Behinderungsart definiert sich über die Art der Schädigung und ihrer Auswirkung. Aufgrund der Wechselwirkung zwischen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, ist eine eindeutige Abgrenzung häufig erschwert. So können zum Beispiel starke körperliche Einschränkungen auch zu seelischen Problemen führen oder geistige Behinderungen in Verbindung mit körperlichen Behinderungen auftreten. Menschen können von mehreren Behinderungen zugleich betroffen sein, die wiederum weitere Beeinträchtigungen mit sich bringen (Mehrfachbehinderung).

Die Versorgungsämter oder die nach dem jeweiligen Landesrecht bestimmten Behörden stellen fest, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Die Auswirkung der Beeinträchtigung wird als Grad der Behinderung (GdB) von 20 bis 100 festgestellt (vgl. § 152 SGB IX). Ein Mensch gilt als schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird. Hingegen gilt ein Mensch

Der Behinderungsbegriff

als gleichgestellt, wenn bei ihm ein Grad von weniger als 50, aber mindestens 30 vorliegt (vgl. § 2 Abs. 2 u. Abs. 3 SGB IX). Die förmliche Status-Feststellung der Behinderung und ihres GdB ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass besondere Hilfen an schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben sowie Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können. Der Schwerbehindertenausweis dient hierbei als Dokumentennachweis.

Behinderungen lassen sich in verschiedene Arten unterteilen:

1. Anfallsleiden (Epilepsie)
2. Autismus
3. Blindheit und Sehbehinderungen
4. Chronische und innere Erkrankungen
5. Geistige Behinderung
6. Hörschädigungen
7. Lernbehinderung
8. Schädigungen der Gliedmaßen
9. Schädigungen des Skelettsystems
10. Schädigungen des Zentralnervensystems
11. Seelische Behinderungen
12. Suchtkrankheiten (vgl. Beyer et al. 2018: S. 125).

Die Art und Schwere der Behinderung wirkt sich auf den Erwerbsminderungsgrad eines Menschen aus. So kann ein Mensch voll erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert sein. Eine Person gilt dann als teilweise erwerbsgemindert, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) auf nicht absehbare Zeit und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch in der Lage ist, zwar mindestens 3 Stunden, aber weniger als 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Eine Person gilt dann als voll erwerbsgemindert, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Behinderung) auf nicht absehbare Zeit und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes außerstande ist, mehr als 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Die Teilhabe am Arbeitsleben

Der Teilhabebegriff im Wandel der Zeit

Das Verständnis von Behinderung und des gesellschaftlichen Umgangs mit Menschen mit Behinderungen hat einen Paradigmenwechsel erfahren. Eine Behinderung galt lange Zeit als Folge von Krankheiten, körperlichen Beeinträchtigungen, Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen. Zwischenzeitlich hat sich diese Sichtweise dahingehend verändert, dass eine Behinderung nunmehr als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Personen und Beeinträchtigungen und den einstellungs- und umweltbezogenen Barrieren verstanden wird. Diese Sichtweise stellt eine der zentralen Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dar. Sie ist am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen worden und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen, umfasst die UN-BRK eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen abgestimmte Regelungen. Menschen mit Behinderungen werden als Bürger mit den gleichen Rechten wie alle anderen Bürger angesehen, was bedeutet, dass ihnen Zugänge in allen Lebensbereichen eröffnet werden sollen.

Wirft man einen Blick in die Geschichte der Behindertenhilfe, so hat die Inanspruchnahme verschiedener Unterstützungsleistungen dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen zunächst von der Gesellschaft abgeschieden waren. Eine sich den Unterstützungsleistungen anschließende, gezielte Wiedereingliederung sollte sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen wieder in die Gesellschaft integriert werden.

Der zentrale Schwerpunkt der heutigen UN-BRK ist die Inklusion. Inklusion heißt, dass Menschen mit und ohne Behinderung selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Die Teilhabe am Arbeitsleben

Es ist ein Menschenrecht, welches impliziert, dass kein Mensch aufgrund seiner Behinderung ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Inklusion bedeutet „Teilhabe“. Gemeint ist die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen wie Arbeit, Freizeit, Bildung, Wohnen, gesundheitliche Versorgung, Familie usw. Teilhabe soll dadurch hergestellt werden, dass das Umfeld und die Umwelt so gestaltet werden, dass Barrieren eliminiert werden. Dies ist ein Unterschied zu dem Ansatz der Integration, der vorsieht, dass sich der Mensch selbst zunächst verändern muss, was er gar nicht kann, wenn es um z.B. um Behinderung geht. Die UN-BRK fordert explizit, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, Unterstützungsleistungen durch besondere Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen.

Der Begriff der Teilhabe ist eine Bezeichnung, die durch das SGB IX geschaffen wurde. Dieser hat den im Schwerbehindertenrecht verwendeten Begriff der Eingliederung bzw. der Integration abgelöst (vgl. Beyer et al. 2018: S. 239-241). Ein Mensch mit Behinderungen oder ein von Behinderung bedrohter Mensch erhält demnach Leistungen nach den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Im Vordergrund steht hierbei stets das Ziel, die Selbstbestimmung sowie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft des betroffenen Menschen mit Behinderungen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (vgl. § 1 SGB IX). Durch eine Förderung der Selbstbestimmung soll ein Zustand erreicht werden, in dem der betroffene Mensch mit Behinderungen nicht als Adressat oder Objekt öffentlicher Versorgung und Fürsorge gesehen wird. Im Zentrum des Gedankenguts der Teilhabe stehen die Ziele der Autonomie und Selbstbestimmung eines Menschen mit Behinderungen, die nachhaltig zu einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft beitragen sollen. Die Fremdbestimmung eines Menschen mit Behinderungen wird hingegen abgelehnt.